Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (ESA-RL):
Änderung der Regelungen zur postkoitalen Kontrazeption

Berlin, 04.01.2016

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 30.11.2015 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (ESA-RL): Änderung in Abschnitt B „Empfängnisregelung" – Regelungen zur postkoitalen Kontrazeption („Pille danach") – aufgefordert.

Die Änderung beinhaltet eine Klarstellung, dass für Frauen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva durch die Krankenkasse zu tragen sind, sofern eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Hintergrund ist laut tragenden Gründen die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 7. Januar 2015, das Notfallkontrazeptivum mit dem Wirkstoff Ulipristalacetat aus der Verschreibungspflicht zu entlassen. Daraufhin war die Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) für Deutschland überprüft worden, und es wurde neben Ulipristalacetat auch der Wirkstoff Levonorgestrel zur rezeptfreien Vergabe zugelassen. Mit Inkrafttreten der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der AMVV am 14.03.2015 können Frauen diese Notfallkontrazeptiva kostenpflichtig in einer Apotheke beziehen, ohne zuvor einen Arzt konsultiert zu haben.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu dem vorgelegten Beschlussentwurf zur ESA-RL keine Änderungshinweise.

Berlin, 04.01.2016

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit